

Besucherkonzept

Caritas Altenzentrum Augustinusstift¹

gemäß CoronaTest-QuarantäneVO vom 08.04.2021 in der derzeit gültigen Fassung, der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 24.06.2021 in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ (CoronaAVEinrichtungen) vom 21.05.2021 in der derzeit gültigen Fassung.

Das Konzept zu den Besuchs Regelungen wurde dem Beirat vorgestellt und hat die Zustimmung zur Umsetzung erhalten.

Alle Aufsuchende der Einrichtung sind verpflichtet eine Impfung, Genesung oder Testung nachzuweisen, wie im Testkonzept der Einrichtung beschrieben.

Die Anwendung und Häufigkeit von Testungen und die Testzeiten hierfür entnehmen Sie dem [Testkonzepts für die Anwendung von PoC-Antigentests aus SARS-CoV-2](#) oder dem [Aushang](#) in der Einrichtung.

- Die Einhaltung der AHA-Regeln bleibt weiterhin gültig.
- Alle Besucher müssen einen Mund-Nasenschutz in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung tragen, da eine Einhaltung der Abstandsregeln nicht durchgängig gewährleistet werden kann.
- Alle nicht immunisierten Besuchenden müssen den Mund-Nasenschutz durchgängig tragen, auch in den Räumlichkeiten des Besuchten.
- Das Gesundheitsscreening ist für alle Besucherinnen und Besucher verpflichtend.

Verwendung von Schutzkleidung

Beim Betreten der Einrichtung erfolgen die Händedesinfektion, das Screening des Besuchers, die Unterweisung in das Hygienemanagement und die Ausstattung mit einer FFP2-Schutzmaske.

Eine weitere Händedesinfektion erfolgt nach den Besuchen.

Das Personal trägt im Kontakt zu den Besuchern eine FFP-2 Schutzmaske

Unterschiedliche Settings:

Besuche im Bewohnerzimmer

Tragen von ggf. Schutzkittel, FFP2-Schutzmaske, vorherige Händedesinfektion. Abstandsgebot bei Bewohner/innen und Besucher/innen, wenn beide nicht geimpft sind. Das Abstandsgebot kann in Eigenverantwortung unterschritten werden.

¹ Caritas-Altenzentrum Augustinusstift, Im Ostersiepen 25-27, 42119 Wuppertal
Tel. 0202 24360, Fax 0202 2436199, E-Mail: altenzentrum.augustinusstift@caritas-wsg.de

Besuche in der Einrichtung im gesonderten Bereich mit Schutzfenster

Kein Schutzkittel, keine Maske gute Belüftung des Raums, Händedesinfektion, Auf dem Weg zum Raum ist eine FFP2-Schutzmaske verpflichtend.

Besuche im Außenbereich

Bei Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Meter, keine Schutzkittel, keine Maskenpflicht für Besucher.

Besuche in der Einrichtung

Das Kurzscreening umfasst die Erfassung von Erkältungssymptomen, die Fragestellung nach Kontakten mit Infizierten und die erforderliche Temperaturkontrolle ([2377 Hygiene Registrierung Besuchende](#)).

Bei einer Temperaturerfassung von 37,5 ° C oder aufgetretenen Symptomen erfolgt ein PoC-Antigentest entsprechend der Verordnung zum Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung (TestVO).

Beim Betreten der Einrichtung erfolgen die Händedesinfektion, das Screening des Besuchers, die Unterweisung in das Hygienemanagement.

Der Besuch wird über eine personenbezogene Registrierung erfasst. Die Angaben werden dokumentiert und für 4 Wochen archiviert.

Der Besuch im Bewohnerzimmer findet ohne Anwesenheit von Personal statt, die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen liegt bei den Besuchenden. Das Abstandsgebots des Mindestabstands von mindestens 1,5 Meter ist nach Möglichkeit einzuhalten. Bei vollständig vorliegenden Covid-19 Impfschutz des Bewohners und Besuchenden kann auf eine Maske durch Besuchende verzichtet werden.

Je nach Infektionslage kann ein Besuchsverbot durch die WTG Behörde und/oder das Gesundheitsamt ausgesprochen werden (Ausnahme: finale Lebensphase).

Diese Regelungen werden den Besuchenden per Newsletter, Internetangaben und über das aushängende Formblatt [2391 Aushang Augustinusstift Corona](#) kundgetan.

Besuche im Außenbereich

Vorab des Besuchs erfolgen die Händedesinfektion, das Screening des Besuchers, die Unterweisung in das Hygienemanagement und ggf. die Ausstattung mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske

Das Kurzscreening umfasst die Erfassung von Erkältungssymptomen, die Fragestellung nach Kontakten mit Infizierten und die erforderliche Temperaturkontrolle.

Der Besuch wird über eine personenbezogene Registrierung erfasst. Die Angaben werden dokumentiert und für 4 Wochen archiviert.

Der Besuch im Außenbereich findet ohne Anwesenheit von Personal statt, die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen liegt bei den Besuchenden. Das Abstandsgebot des Mindestabstands von mindestens 1,5 Meter ist nach Möglichkeit einzuhalten.

Bei Einhaltung des Abstandsgebot von 1,5 Meter, keine Schutzkittel, keine Maskenpflicht für Besucher.

Wenn Besuchende und Bewohner eine Mund-Nasenschutzmaske tragen, vor und nach dem Besuch sich Besucher und Bewohner die Hände desinfizieren, so kann der Mindestabstand unterschritten werden.

Verlassen der Einrichtung

Jeder Bewohner darf die Einrichtung verlassen, ohne anschließende Isolierung vornehmen zu müssen. Bei Rückkehr erfolgt ein Kurzscreening.

Die Einhaltung aller Schutzmaßnahmen gemäß der CoronaSchVo und den Vorgaben des RKI während des Verlassens der Einrichtung trägt der Bewohner selbst. Erfolgt eine Begleitung durch Angehörige ist sich an die Regelungen der CoronaSchVo für den öffentlichen Bereich zu halten.

Zutritt von Dienstleistern in die Einrichtung

Folgende Personen-/gruppen wie z.B. Seelsorger, Dienstleister zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (z.B. Fußpflege) und ggf. ehrenamtlich Tätige, die innerhalb des Hauses Teilhabeangebote durchführen, gemäß der derzeit gesetzlichen Verordnungen haben unter den für Besucher geltenden Hygienevorgaben einen Zugang in die Einrichtung. Ferner werden Besuche, die aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind zugelassen. Der Zutritt ist jedoch nur unter den für Besucher geltenden Hygienevorgaben zugelassen. Ab 16.03.2022 gelten für diese Personengruppen, sowie für Handwerker, die in der Einrichtung tätig werden zusätzlich der Nachweis einer vollständigen Impfung. Die Prüfung der Impfung der Mitarbeitenden und Dienstleistern innerhalb der Einrichtung ist in [2396 Überprüfung Impfpflicht Personengruppen](#) geregelt.

Mitgeltende Dokumente:

[14.04.03.10.02 Testkonzept PoC](#)

[2377 Hygiene Registrierung Besuchende](#)

[2391 Aushang Augustinusstift Corona](#)

[2396 Überprüfung Impfpflicht Personengruppen](#)